

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen

1. Vertragsinhalt

Für unsere Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Den Geschäftsbedingungen des Bestellers oder des Auftraggebers wird widersprochen, es sei denn, dass diese von uns ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden. Weitere Vereinbarungen werden unwirksam, wenn wir diese nicht innerhalb einer Woche schriftlich bestätigen. Diese Regelung kann nur in Schriftform abgedungen werden.

2. Lieferpflicht

Die Lieferpflicht besteht nur für bestätigte Aufträge. Die Lieferzeit wird von uns annähernd angegeben und ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Besteller mitgeteilt wird. Eine vorzeitige Lieferung oder Leistung ist gestattet. Gleiches gilt für Teilleistungen oder Teillieferungen. Werden wir an der Lieferung durch Störungen im Betriebsablauf bei uns oder unseren Lieferanten, die bei zumutbarer Sorgfalt unabwendbar sind, oder durch Arbeitskämpfe gehindert, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Eine angemessene Verlängerung tritt auch ein, wenn der Besteller oder Auftraggeber nach Vertragsschluss Änderungswünsche vorträgt, welche die Lieferungen beeinflussen. Wird die Lieferung oder Leistung durch das eine oder andere unmöglich, so entfällt unsere Lieferungs- bzw. Leistungspflicht.

3. Kreditwürdigkeit

Wir dürfen vom Vertrag zurücktreten, Vorauszahlungen verlangen oder unsere Lieferungen von der Hergabe von Sicherheiten abhängig machen, wenn uns nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, die Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers oder Auftraggebers rechtfertigen. Diese Rechte bestehen auch dann, wenn fällige Forderungen trotz Mahnung nicht beglichen werden.

4. Lieferfrist

Wird eine zum Schadensersatz berechtigte Frist des Bestellers oder Auftraggebers nicht eingehalten, so beschränken sich die Ersatzansprüche der Höhe nach auf 0,5 % der vereinbarten Vergütung pro voller Verzugswoche, aber maximal 5 % der vereinbarten Vergütung. Ein anderes gilt nur, wenn im Falle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird. Nimmt der Besteller oder Auftraggeber die Ware nicht pflichtgemäß an, schuldet er dem Lieferanten außer Ersatz der Transportkosten für jede angefangene Woche des Lieferannahmeverzuges Bereitstellungskosten in Höhe von 1 % des Preises der Ware. Der Nachweis höherer oder geringerer Kosten bleibt dem Lieferanten und dem Besteller bzw. Auftraggeber gestattet. Weitergehende Ansprüche des Lieferanten bleiben unberührt.

5. Preise und Zahlung

Preise gelten ab Werk und verstehen sich ausnahmslos zuzüglich Mehrwertsteuer in der zur Zeit der Lieferung gültigen gesetzlichen Höhe. Die Rechnungsbeträge sind sofort bar bzw. per Überweisung ohne Abzug zahlbar, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist. Schecks oder Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen. Anfallende Spesen trägt der Besteller oder Auftraggeber. Verpackungskosten werden gesondert in Rechnung gestellt. Falls nach der Auftragsbestätigung Preis- oder Lohnerhöhungen oder sonstige, die Lieferung oder Leistung verteuernde Umstände eintreten, sind wir berechtigt, den vereinbarten Preis angemessen zu erhöhen, wenn zwischen Vertragsschluss und Lieferung oder Leistung mehr als vier Monate liegen. Der Besteller oder Auftraggeber kann nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen oder Zahlung zurückhalten.

6. Versand und Gefahrübergang

Ohne bestimmte Weisungen für den Versand erfolgt dieser nach unserem Ermessen. Es wird keine Gewähr für die günstigste Versandart übernommen. Der Versand erfolgt stets auf Gefahr des Bestellers, auch dann, wenn frachtfreie und/oder verpackungsfreie Lieferung vereinbart wurde. Die Gefahr geht auf den Besteller oder Auftraggeber über, sobald die Ware dem Spediteur oder dem Frachtführer übergeben oder dem Auftraggeber Versandbereitschaft angezeigt wird.

7. Arbeiten außer Haus

Falls wir die Montage oder Verkabelung gegen Einzelberechnung außerhalb unserer Werksräume übernommen haben, hat der Besteller oder Auftraggeber die bei Auftragserteilung vereinbarten Verrechnungssätze für die Arbeitszeit zu vergüten. Zusätzlich können Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, für Arbeiten unter erschwerten Bedingungen, sowie für Planung und Überwachung gesondert in Rechnung gestellt werden.

8. Rechte an Werkzeugen

Durch Vergütung von Kostenanteilen für Werkzeuge erwirbt der Besteller oder Auftraggeber keine Rechte an den Werkzeugen. Dies gilt auch, wenn die Werkzeugkosten in vollem Umfang übernommen werden. Sofern nicht ausdrücklich oder schriftlich vereinbart ist, dass die mit dem Werkzeug hergestellten Artikel nur an den Besteller oder Auftraggeber geliefert werden dürfen, werden die Werkzeuge für den allgemeinen Verbrauch verwendet.

9. Schutzrechte Dritter

Aufträge nach uns übersandten Zeichnungen, Skizzen oder sonstigen Angaben werden in patentmuster- und markenrechtlicher Hinsicht auf Gefahr des Bestellers oder Auftraggebers ausgeführt. Wenn durch die Ausführung solcher Aufträge Eingriffe in fremde Schutzrechte verübt werden, trägt der Besteller oder Auftraggeber jeden uns durch den Eingriff erwachsenden Schaden.

10. Gewährleistung und Haftung

Der Besteller oder Auftraggeber kann Ansprüche wegen eines offenbaren Mangels nur binnen zwei Wochen ab Abnahme, oder falls diese von uns

vorgenommen wird, nach der Montage, geltend machen. Alle Mängelansprüche setzen voraus, dass der Mangel uns unverzüglich nach Feststellung gemeldet wird und uns auf Verlangen eine Probe der beanstandeten Ware zur Verfügung gestellt wird. Bei Nachweis eines Mangels werden wir nach unserer Wahl den vertragsmäßigen Zustand der Ware herstellen, oder kosten- und frachtfrei an den ursprünglichen Empfangsort Ersatz Zug-um-Zug gegen Rückgabe der mangelhaften Ware liefern. Beheben wir den Mangel innerhalb einer in angemessener Höhe gesetzten Nachfrist nicht durch Ersatzlieferung oder Nachbesserung, so ist der Besteller oder Auftraggeber zum Rücktritt oder Minderung berechtigt. Der Rücktritt muss in angemessener Frist ausgeübt werden. Ansprüche des Bestellers oder Auftraggebers verjähren in zwei Jahren. Die Frist beginnt mit Ablieferung. Die §§ 438 Satz 1 Nummer 2, 479 Absatz 2 und 634 a Absatz 1 Nummer 2 BGB bleiben unberührt.

Weitergehende Ansprüche des Bestellers oder Auftraggebers gegen uns oder unsere Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Dieses gilt allerdings nicht, falls nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit oder bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder bei der Zusicherung von Eigenschaften zwingend gehaftet wird.

In den genannten Fällen der Haftungsbegrenzung findet eine summenmäßige Begrenzung des Haftungsbetrages auf den einfachen Auftrags- bzw. Bestellwert statt.

Bei Zahlungsverzug oder Kreditminderung können wir die Gewährleistung bis zur Bewirkung der Zahlung verweigern.

11. Zugesicherte Eigenschaften

Eine zugesicherte Eigenschaft, für die Gewähr zu leisten ist, liegt nur vor, wenn die Eigenschaft ausdrücklich und schriftlich zugesichert wurde. Anwendungstechnische Beratung geben wir nach bestem Wissen. Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung unserer Produkte gelten nicht als zugesicherte Eigenschaften und befreien den Besteller oder Auftraggeber nicht von eigenen Prüfungen. Korrosionseigenschaften werden nicht zugesichert.

12. Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind zu den von uns abgegebenen Bedingungen zahlbar. Die Zahlung hat per Überweisung oder per Scheck zu erfolgen, welcher nur zahlungshalber entgegengenommen wird. Unbeschadet anderer Ansprüche wegen Zahlungsverzugs sind unsere Forderungen vom Zeitpunkt des Überschreitens der Zahlungsfrist mit 8 % p.a. über dem jeweils geltenden Leitzinssatz der EZB zu verzinsen. Die Verzugszinsen sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder der Besteller oder Auftraggeber eine geringere Belastung nachweist.

13. Unmöglichkeit

Entfällt unsere Lieferungs- bzw. Leistungspflicht aufgrund einer von uns zu vertretenden Unmöglichkeit, so beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Bestellers oder Auftraggebers auf 10 % des Wertes desjenige Teils der Lieferung oder Leistung, welcher wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Dies gilt nicht, falls in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird.

14. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zum Ausgleich unserer Rechnung unser Eigentum. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch für alle anderen Forderungen, welche uns gegen den Besteller oder Auftraggeber aus unseren laufenden Geschäftsbeziehungen zustehen. Übersteigen die uns zustehenden Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 20 %, so werden die Sicherheiten automatisch frei. Auf Verlangen des Bestellers oder Auftraggebers wird dieses seitens der GISMA GmbH erklärt.

Bis zum Eigentumsübergang wird das Vorbehaltsgut von dem Besteller für uns verwahrt. Eine Be- oder Verarbeitung nimmt der Besteller für uns vor. Weder im Fall der Verwahrung, noch im Fall der Be- oder Verarbeitung des Vorbehaltsguts erwachsen uns daraus Verpflichtungen. Die Weiterveräußerung ist im normalen Geschäftsverkehr gestattet. Der Besteller oder Auftraggeber tritt schon jetzt die ihm aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen die Vorbehaltsware betreffenden Rechtsgrund zustehenden Forderungen in Höhe der uns geschuldeten Forderungen an uns ab. Bei Pfändungen sowie bei Beschlagnahme oder sonstiger unser Eigentum beeinträchtigenden Verfügungen, sind wir unverzüglich zu unterrichten. Für alle daraus entstehenden Kosten haftet der Besteller oder Auftraggeber. Machen wir unseren Eigentumsvorbehalt geltend oder pfänden wir den Kaufgegenstand selbst, so gilt dies nicht als Rücktritt vom Vertrag, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes geregelt ist.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus dem Geschäftsverhältnis mit Kaufleuten i.S.d. § 38 Absatz 1 ZPO oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtlichen Sondervermögen ist unser Sitz. Der Gerichtsstand bei derartigen Geschäftsverhältnissen ist nach unserer Wahl unser Sitz oder Sitz des Bestellers oder Auftraggebers. Auf das gesamte Geschäftsverhältnis findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Er ist dann durch eine wirksame Bestimmung zu ergänzen, die dem von den Parteien gewollten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt. Dies gilt auch im Falle einer Vertragslücke.